

Satzung

der Magdeburger Schützengilde e.V.

§ 1

Name und Sitz

- (1) Der am 03.05.1990 in Magdeburg gegründete Verein führt den Namen:

Magdeburger Schützengilde e.V.

Er ist laut Beschluss der Mitglieder vom 24.05.1991 aus dem Schützenverein Magdeburg-Neustadt von 1844 hervorgegangen und damit dessen Rechtsnachfolger.

- (1.1) Eine Stiftungsurkunde bestätigt den 10.MAI des Jahres 1815 als Gründungstag der Magdeburger Schützengilde.

Die Mitgliederversammlung vom 18.05.2001 hat das Gründungsdatum angenommen.

- (2) Der Verein ist im Vereinsregister Magdeburg Nr. VR 25 eingetragen.

- (3) Der Sitz des Vereins ist: Berliner Chaussee 217
39114 Magdeburg

§ 2

Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Finanzierung erfolgt hauptsächlich durch Mitgliedsbeitrag, zulässige Zuwendungen durch die Kommune und des Landes- oder Sportsportbundes *und* Spenden.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Zweck des Vereins ist die Förderung des Schießsports sowie die Pflege des Brauchtums und Tradition des Magdeburger Schützenwesens. Die Förderung der Jugend ist Bestandteil der Arbeit der Schützengilde.
- (6) Der Zweck der Satzung soll insbesondere durch:

Beschaffung, Einrichtung, Pflege und Unterhaltung des Vereinseigentums -
Durchführung von und Teilnahme an schiesssportlichen Veranstaltungen.
Entwicklung und Förderung des Vereinslebens, des Gemeinsinns und der Kameradschaft unter den Vereinsmitgliedern.
Aufbau und Weiterentwicklung von Kontakten mit anderen Schützenvereinen.
Teilnahme, Unterstützung und Durchführung von volkssportlichen
Veranstaltungen der Stadt Magdeburg verwirklicht werden.
- (7) Die Bildung von Interessengemeinschaften kann unter Berücksichtigung entsprechender Voraussetzungen erfolgen. Ein Anspruch auf Zuwendungen finanzieller Mittel besteht nicht. Im Einzelfall entscheidet der Vorstand.
- (8) Die Tätigkeit innerhalb des Vereins ist frei und unabhängig von Religion, Staatszugehörigkeit, Weltanschauung und Parteizugehörigkeit zu gestalten.

§ 3

Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- (2) Der Aufnahmeantrag muss schriftlich an den Vorstand des Vereins gerichtet werden, ein polizeiliches Führungszeugnis, nicht älter als 3 Monate, ist beizufügen. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Das Mindestalter beträgt 12 Jahre.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung muss dem Antragsteller / der Antragstellerin nach der Beschlussfassung des Vorstandes mitgeteilt werden.
- (4) Gegen die ablehnende Entscheidung des Vorstandes kann Einspruch beim Ältestenrat eingelegt werden. Das Ergebnis der Überprüfung ist dem Vorstand zur nochmaligen Entscheidungsfindung vorzulegen.
- (5) Vereinsmitglieder oder natürliche Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung Ehrenmitglied der Magdeburger Schützengilde werden.
- (6) Jedes Mitglied ist berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereins teil zu nehmen. Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich nach der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten und sich regelmäßig über entstehende Probleme zu informieren.
- (7) Alle Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und Kameradschaft im Sinne des Vereins verpflichtet.

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft in der Magdeburger Schützengilde endet:
 - Mit dem Tod des Mitglieds
 - Durch Austritt des Mitglieds
 - Durch Ausschluss aus dem Verein
- (2) Die Austrittserklärung ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig und ist spätestens bis zum 30. November gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklären.
- (3) Der Ausschluss aus dem Verein kann erfolgen, wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat. Weiterhin kann ein Ausschluss erfolgen, wenn nach erfolgloser schriftlicher Anmahnung ein Mitglied seinen finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommt bzw. wegen Verletzung vereinsinterner Ordnungen sowie Festlegungen zur Durchführung des Schiessbetriebes Ordnungsmaßnahmen eingeleitet werden mussten.
- (4) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Zuvor ist dem Mitglied Gelegenheit des rechtlichen Gehörs zu gewähren. Der Ausschluss ist schriftlich mitzuteilen.
- (5) Gegen den Ausschluss kann beim Ältestenrat gem. § 3 Abs. 4 Einspruch eingelegt werden.
- (6) Der Bescheid über den Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich zuzustellen.
- (7) Mit dem Austritt oder dem Ausschluss eines Mitgliedes ist kein Anspruch auf Vereinsvermögen begründet.

§ 5

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

Die Mitgliederversammlung
Der Vorstand

§ 6

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorsitzenden, im Verhinderungsfall vom stellvertretenden Vorsitzenden, mindestens einmal im Kalender-Jahr, abzuhalten. Die Einladung erfolgt schriftlich mindestens 3 Wochen vor der Versammlung.
- (3) Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn besondere Umstände dies erforderlich machen. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn dies 30 % der stimmberechtigten Mitglieder verlangen. Das Verlangen ist durch eine entsprechende Unterschrift zu dokumentieren. Für eine außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Einladungsformalitäten der ordentlichen Mitgliederversammlung. Diese außerordentliche Mitgliederversammlung ist spätestens 8 Wochen nach Eingang des Verlangens durchzuführen.
- (4) Die Einladung zur Mitgliederversammlung gemäß dem Abs. 1 - 3 hat so zu erfolgen, dass jedem Mitglied schriftlich der Termin, Tagungsort, Beginn und Inhalt der Mitgliederversammlung mitgeteilt wird. Die Tagesordnung ist an den Anschlagtafeln der Schießstätten auszuhängen.
- (5) Jedes Mitglied kann bis 10 Tage vor der Mitgliederversammlung des Jahres, in welchem die Mitgliederversammlung stattfindet, Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung und Änderungsvorschläge zur Satzung schriftlich beim Vorstand einreichen.
- (6) Jedem Mitglied steht eine Stimme zu. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar. Stimmberechtigt ist nur, wer fristgemäß seinen Mitgliedsbeitrag entrichtet hat.
- (7) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn satzungsgemäß eingeladen wurde. Satzungsänderungen sowie Dringlichkeitsanträge sind mit 3/4 Mehrheit zu fällen.
- (8) Über die Ergebnisse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist vom Versammlungsleiter / - in und von dem, von der Mitgliederversammlung gewählten Protokollführer/ - in zu unterzeichnen.
- (9) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorsitzenden
 - Entgegennahme des Berichtes des Schatzmeisters
 - Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer
 - Entlastung des Vorstandes
 - Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Kalenderjahr
 - Wahl des Vorstandes
 - Wahl der Kassenprüfer
 - Beschlussfassung über Ordnungen und deren Änderungen
 - Beschlussfassung über Satzungsänderungen und über
 - die Auflösung der Magdeburger Schützengilde

§ 7

Vorstand

- (1) Der Vorstand der Magdeburger Schützengilde besteht aus:
 - dem/ der Vorsitzenden
 - dem/ der stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem/ das Vorstandsmitglied
 - dem/ der Schatzmeister/-in
 - dem/ der Schützenmeister/-in
 - dem/ der Schießsportleiter/-in
 - dem/ der Sekretär/-in
- (2) Wahlverfahren:
 - Die Vorstandsmitglieder gemäß § 7, Abs. 1 werden entsprechend ihrer Funktion einzeln und offen gewählt.
 - Die Wahl der drei Kassenprüfer erfolgt einzeln und offen.
- (3) Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die Mitgliederversammlung alle 4 Jahre. Bei vorzeitigen Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes, kann eine kommissarische Bestellung bis zur nächsten Vorstandswahl erfolgen. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer gewählt ist. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstandsmitglied, nach diesbezüglicher Feststellung in der Mitgliederversammlung.
- (4) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 (2) BGB durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten, wobei jeweils einer davon der Vorsitzende, oder in seiner Abwesenheit der stellvertretende Vorsitzende sein muss.
- (5) Ein Mitglied des Vorstandes oder der gesamte Vorstand kann durch einen Misstrauensantrag, welcher mit einer 2/3 Mehrheit einer Mitgliederversammlung bestätigt wird, abgewählt werden.
Eine neue Wahlversammlung ist erforderlich.
- (6) Der Vorstand hat mindestens einmal monatlich eine Sitzung durchzuführen, um anstehende Vereinsprobleme zu beraten. Die Einberufung der Vorstandssitzung erfolgt durch den Vorsitzenden/-e bzw. im Verhinderungsfall durch den stellvertretenden Vorsitzenden/-e. Eine Vorstandssitzung ist ebenfalls durchzuführen, wenn die Mehrheit des Vorstandes dies verlangt.
- (7) Der Vorstand entscheidet eigenverantwortlich für folgende Bereiche:
 - Geschäftsführung des Vereins
 - Juristische Vertretung des Vereins
 - Festlegung und Durchführung von Sportveranstaltungen
 - Organisation und Durchführung von Vereinsveranstaltungen

- Durchsetzung von Disziplinarmaßnahmen
 - Vorbereitung und Durchführung von Baumaßnahmen
 -
- (8) Der Vorstand hat über seine Sitzung Protokolle anzufertigen und getroffene Festlegungen und Ergebnisse entsprechend festzuhalten.
- (9) Der Vorstand kann zur Wahrnehmung seiner Aufgaben Ausschüsse einrichten, die ihm bei der Erfüllung seiner Aufgaben unterstützen.
- (10) Sollte das Maß der ehrenamtlichen Tätigkeit nicht mehr zumutbar sein und dies zu Störungen im Geschäftsablauf führen, so kann der Vorstand hauptberuflich eine Kraft im Rahmen der Erfordernisse sowie der finanziellen Möglichkeiten des Vereins einsetzen. Über eine Entscheidung hierzu ist im Vorstand abzustimmen und das Ergebnis zu protokollieren.

§ 8

Ältestenrat

Der Ältestenrat besteht aus drei Mitgliedern und wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Er vertritt die Interessen aller Vereinsmitglieder und hat eine beratende Stimme.

§ 9

Beiträge

- (1) Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge. Er kann weiterhin Aufnahmegebühren und Umlagen festsetzen. Die Umlagen dürfen 50 % der Beitragssätze nicht überschreiten.
- (2) Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren und eventuelle Umlagen werden durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Hierfür gilt die Beitragsordnung.
- (3) Die Mitgliedsbeiträge sind entsprechend der Beitragsordnung zu entrichten.
- (4) Der Vorstand ist berechtigt, den Mitgliedsbeitrag für ein bestimmtes Mitglied auf dessen Antrag zu stunden.

§ 10

Geschäftsjahr

- (1) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr

§ 11

Ordnungsmaßnahmen

- (1) Der Vorstand ist berechtigt, auf Antrag oder durch eigene Entscheidung Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder durchzuführen, wenn dies zur Einhaltung der Satzung sowie der Gewährleistung von Ordnung und Sicherheit, vor allem beim Schießbetrieb, erforderlich ist.
- (2) Als Ordnungsmaßnahme kann eine Verwarnung ausgesprochen werden. Im Wiederholungsfall kann es den Ausschluss aus der Magdeburger Schützengilde nach sich ziehen. Siehe § 4 Abs.4

§ 12

Ordnungen

- (1) Zur Organisation des Vereinsbetriebes sind Ordnungen durch den Vorstand erarbeiten und von der Mitgliederversammlung zu bestätigen.
- (2) Es sind folgende Ordnungen zu erarbeiten:
 - Geschäftsordnung
 - Finanzordnung
 - Beitragsordnung

§ 13

Kassenprüfung

- (1) Die ordnungsgemäße Buch- und Kassenführung des Vereins ist regelmäßig, halbjährlich durch mindestens zwei, von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer/- innen zu überprüfen.
- (2) Über die Ergebnisse der Prüfungen ist der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.
- (3) Der Vorschlag zur Entlastung des Vorstandes ist von den Kassenprüfern vorzutragen.

§ 14

Auflösung des Vereins

- (1)** Zur Auflösung der Magdeburger Schützengilde ist eine Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen der Mitgliederversammlung erforderlich.
- (2)** Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Gilde an den Magistrat der Stadt Magdeburg zu treuhänderischer Verwaltung.
- (3)** Sollte sich innerhalb von 2 Jahren keine neue Gilde gründen, die den § 2 dieser Satzung anerkennt und die gewillt ist, die Rechtsnachfolge der aufgelösten Gilde anzutreten, so ist der Treuhänder berechtigt, das Vermögen zu veräußern und hat den Erlös unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Sports zu verwenden.
Der künftige Beschluss des Magistrates über die Verwendung darf erst nach Einwilligung des Finanzamtes erfolgen.

§ 15

Sprachliche Gleichstellung

Die in dieser Satzung verwendeten Personen – und Funktionsbezeichnungen beziehen sich auf alle Geschlechter.

